

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen
GmbH**

Geschäftskunden

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen GmbH (ADAC FSZ GmbH) und Geschäftskunden (§ 14 BGB), nachfolgend Kunden genannt.
- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die ADAC FSZ GmbH stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

§ 2 Preise, Zahlungen

- (1) Alle Preisangaben der ADAC FSZ GmbH verstehen sich zzgl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.
- (2) Es gelten die im Internet zu den Produkten jeweils angegebene Preise.
- (3) Rechnungen sind innerhalb der Fälligkeit zu bezahlen. Die Fälligkeit ist im Regelfall zwei Wochen nach Rechnungsdatum. Sollten Zahlungen auf die Rechnungsstellung nicht bis zum Fälligkeitstag erfolgt sein, so entfällt der Anspruch auf Teilnahme/Durchführung an der Veranstaltung bzw. bei Vermietung der Mietanspruch. Die Forderung der ADAC FSZ GmbH gegenüber dem Kunden entfällt dadurch nicht.

§ 3 Leistungsinhalt

- (1) Für die vertraglichen Leistungen gelten die Angaben im Angebot bzw. die Beschreibungen der ADAC FSZ GmbH an den Kunden für die konkrete Veranstaltung bzw. Anmietung.
- (2) Änderungen im Ablauf oder bei den eingesetzten Trainern behält sich die ADAC FSZ GmbH vor, soweit dies den Gesamtcharakter der Veranstaltung bzw. des Kurses nicht wesentlich beeinträchtigt.
- (3) Soweit Fremdleistungen angeboten werden, hält die ADAC FSZ GmbH die Leistungsinhalte und Leistungspreise in der Buchungsbestätigung fest. Für die Vermittlung berechnet die ADAC FSZ GmbH eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 %. Die Gebühr ist bereits im Angebotspreis inkludiert.
- (4) Die Nutzung der gastronomischen Einrichtung richtet sich nach den folgenden Bedingungen:
 - a) Die gastronomischen Einrichtungen der ADAC FSZ GmbH stehen allen Nutzern der Anlage zur Verfügung. Fremdcatering ist daher grundsätzlich ausgeschlossen.
 - b) Dem Kunden wird auf Wunsch ermöglicht, die gastronomischen Einrichtungen der ADAC FSZ GmbH selbst bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (Fremdcaterer) zu nutzen. Dafür wird pro Tag (inkl. Auf- und Abbautag) eine Gebühr in Höhe von 1.500 € zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen
GmbH**

Geschäftskunden

§ 4 Besondere Bedingungen bei Vermietung

- (1) Die Regelung des § 4 finden nur auf Verträge Anwendung, bei denen der Vertrag eine Vermietung an den Kunden zum Gegenstand hat. In diesem Fall haben die Regelungen des § 4 Vorrang vor ggf. anderslautenden Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (2) Die Vermietung erfolgt durch die ADAC FSZ GmbH für den im Veranstaltungsvertrag angegebenen Nutzungszweck. Auf- und Abbaizeiten zählen zur Anmietzeit. Der Kunde hat sämtliche für die Durchführung seiner Veranstaltung ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen selbst einzuholen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, für die von seiner Veranstaltung ausgehenden Gefahren eine geeignete Versicherung, insbesondere eine Veranstalterhaftpflichtversicherung, abzuschließen und den Abschluss einer solchen Versicherung vor Beginn der Veranstaltung auf Verlangen der ADAC FSZ GmbH nachzuweisen.
- (4) Bei der Übergabe des Mietobjektes werden die ADAC FSZ GmbH und der Kunde gemeinsam das Mietobjekt besichtigen und etwaige Mängel in einem Übernahmeprotokoll dokumentieren.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, dass ihm überlassene Mietobjekt einschließlich aller von der ADAC FSZ GmbH eingebrachten Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln und rechtzeitig im ursprünglichen, d.h. bei Übergabe vorgelegenen Zustand, zurückzugeben. Vom Kunden eingebrachte Gegenstände sind vor Rückgabe des Mietobjektes an die ADAC FSZ GmbH zu entfernen.
- (6) Überschreitet der Kunde die vereinbarte Mietzeit, so schuldet er der ADAC FSZ GmbH eine Entschädigung für die Dauer der Vorenthaltung des Mietobjektes in Höhe der vereinbarten Miete. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die ADAC FSZ GmbH wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses erfolgt nicht; § 545 BGB wird abbedungen.
- (7) Dem Kunden obliegt im Mietzeitraum und bis zur Rückgabe des Mietobjektes an die ADAC FSZ GmbH die Verkehrssicherungspflicht innerhalb des von ihm gemieteten Mietobjektes und im unmittelbaren Eingangsbereich des Mietobjektes. Der Kunde stellt die ADAC FSZ GmbH gegenüber Ansprüchen von Dritten frei, die aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten durch den Kunden entstanden sind bzw. entstehen.
- (8) Dem Kunden ist eine Unter Vermietung nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung der ADAC FSZ GmbH gestattet.
- (9) Bei einer Vermietung des gesamten Geländes samt Gebäude gilt Folgendes: Die ADAC FSZ GmbH ist weiterhin berechtigt, Parkplätze und den Eintritt für ihre Mitarbeitenden und den Publikumsverkehr für ihren Geschäftsbetrieb zu gewähren, welches der Kunde mit der Anmietung akzeptiert. Umfasst die Buchung nicht das Gelände des Verkehrsübungsplatzes, ist die ADAC FSZ GmbH berechtigt, den Verkehrsübungsplatz durch Dritte nutzen zu lassen und diesen Nutzern ebenfalls Parkplätze und den Zutritt und die Nutzung des Gebäudes zu gewähren.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen
GmbH**

Geschäftskunden

§ 5 Teilnahmebedingungen für Fahrsicherheitstrainings

- (1) Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Die Teilnahme ist nur Inhabern mit einer für das Trainingsfahrzeug gültigen Fahrerlaubnis und einem verkehrssicheren Fahrzeug gestattet. Der Kunde gewährleistet, dass alle von ihm eingeladenen Teilnehmenden, die innerhalb der Veranstaltung Fahrer eines Kraftfahrzeugs sind, eine gültige Fahrerlaubnis der jeweiligen Fahrzeugklasse besitzen. Die ADAC FSZ GmbH bzw. der Veranstalter sind berechtigt, die Vorlage der Fahrerlaubnis zu verlangen und zu prüfen.
- (2) Die Teilnahme erfolgt mit vom Kunden oder von den Teilnehmenden gestellten Fahrzeugen. Die Fahrzeuge müssen Kfz-haftpflichtversichert, verkehrssicher und für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein. Teilnehmende sind für die Verkehrssicherheit ihres Fahrzeugs selbst verantwortlich, der Kunde für die von ihm den Teilnehmenden zur Verfügung gestellten Fahrzeuge. Eine Überprüfung der Fahrzeuge durch die ADAC FSZ GmbH oder seiner Erfüllungsgehilfen erfolgt nicht.
- (3) Teilnehmende sind verpflichtet, während des Trainings nicht unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen berauschenenden Mitteln, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, zu stehen. Während des Trainings gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot. Die ADAC FSZ GmbH ist im Verdachtsfall berechtigt, von betreffenden Teilnehmenden die Durchführung eines Atem-Alkoholtests zu verlangen bzw. diesen durchzuführen zu lassen.
- (4) Den Anweisungen der Trainer ist während des Trainings unbedingt Folge zu leisten.
- (5) Auf dem Gelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).
- (6) Teilnehmende von Motorrad-Fahrsicherheits-Trainings sind verpflichtet, eine komplette Motorradschutzkleidung mit Protektoren sowie einem ihm gehörenden, nach der StVO zugelassenen Integralhelm, Motorradhandschuhe und Motorradstiefel zu tragen.
- (7) Bei Zuwiderhandlung der vorgenannten Regelungen können Teilnehmende vom Kurs ausgeschlossen werden, ohne dass ein Anspruch auf Ersatzleistung oder Rückerstattung besteht.
- (8) Sollten Teilnehmende eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllen oder gegen sie verstößen, sind die ADAC FSZ GmbH bzw. die Trainer berechtigt, Teilnehmende vom Training auszuschließen. Ein Anspruch auf Rückerstattung oder Ersatzleistung besteht nicht.
- (9) Zertifizierungen, Teilnahmebescheinigungen und Beurkundungen (z. B. für Berufsgenosseenschaftsbezuschussungen) können nur bestätigt werden, wenn eine vollständige Teilnahme erfolgte.

§ 6 Regelungen für Begleitpersonen, Tiere u.ä.

- (1) Gegen eine zusätzliche Gebühr kann bei den Fahrsicherheits-Trainings – mit Ausnahme von Offroad- und Motorrad-Trainings – eine Person als Begleitperson auf eigene Gefahr am Training teilnehmen. Die Gebühr ist spätestens am Teilnahmetag zu bezahlen. Es umfasst das

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen GmbH

Geschäftskunden

Recht als Beifahrer am praktischen Teil des Trainings teilzunehmen. Bei Ausschluss des Teilnehmenden, den die Person begleitet, entsteht weder ein Rückzahlungs- noch ein Ersatzanspruch.

- (2) An dem ADAC Pkw-Frauen-Training ist eine Teilnahme von begleitenden Männern nicht möglich. Beim ADAC-Junge-Fahrer-Training ist eine Teilnahme von Personen über 25 Jahre nicht möglich. Eine Ausnahme stellt das „Begleitete Fahren mit 17“ dar. In Motorrad-Trainings ist ausschließlich der „Sozius“-Betrieb ab 18 Jahren und unter Berücksichtigung der oben genannten Zahlung und der Anwendung von § 5 Abs. 6 (Schutzkleidung) erlaubt. Es obliegt dem Trainer aus Sicherheitsgründen Elemente des Trainings ohne Sozius-Betrieb durchführen zu lassen.
- (3) Eine Teilnahme von Kindern unter 12 Jahren oder 1,50 m ist nicht gestattet.
- (4) Die Mitnahme von Tieren auf der Fahrstrecke oder im Training ist aus Tierschutz- und Sicherheitsgründen verboten. In den Seminarräumen und in der Gastronomie (Innenbereich) in der Nähe von Lebensmitteln (z.B. Buffetbereich) sind Tiere ebenfalls nicht gestattet.

§ 7 Rücktritt und Stornierungskosten (Gruppenbuchungen, Veranstaltungen, Vermietung)

- (1) Der Kunde kann jederzeit vor Beginn der Veranstaltung/Vermietung bzw. des Trainings von der Buchung zurücktreten. Für die Rücktrittserklärung ist die Textform ausreichend. Ob eine Veranstaltung/Vermietung vorliegt oder ein Training wird explizit im Angebot genannt.
- (2) Bei einem Rücktritt durch den Kunden fallen Stornogebühren gemäß nachfolgenden Regelungen an:
 - a) Bei Sicherheitstrainings:
 - **Bis 42 Tage (6 Wochen) vor dem Termin:** kostenfreie Umbuchung (auf ein anderes Datum oder andere Teilnehmenden) oder Stornierung gegen 15 % des vereinbarten Preises.
 - **Bis 21 Tage (3 Wochen) vor dem Termin:** kostenpflichtige Umbuchung für 15 % des vereinbarten Preises (auf ein anderes Datum oder andere Teilnehmende), ansonsten voller Preis ohne Rückerstattung.
 - **Weniger als 21 Tage (3 Wochen) vor dem Termin:** voller Preis ohne Rückerstattung.
 - b) Bei Veranstaltungen/Vermietungen:
 - **Bis 91 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn:** keine Kosten.
 - **Zwischen 90 und 61 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn:** 50 % der vereinbarten Kosten.
 - **Zwischen 60 und 31 vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn:** 70 % der vereinbarten Kosten.
 - **Zwischen dem 30. und dem Tag vor dem vereinbarten Veranstaltungsbeginn:** 90 % der vereinbarten Kosten.
 - **Danach** und bei Nichterscheinen am Tag der Leistung wird der volle Preis erhoben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen GmbH

Geschäftskunden

- (3) Stornogebühren sind sofort mit Zugang der Rücktrittserklärung bei der ADAC FSZ GmbH zur Zahlung fällig. Die ADAC FSZ GmbH ist berechtigt, die Umbuchungs- oder Stornogebühr mit bereits geleisteten Zahlungen des Kunden zu verrechnen bzw. aufzurechnen.
- (4) Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühren ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung bei der ADAC FSZ GmbH. Stichtag für die Berechnung der Stornogebühren ist der terminierte erste Veranstaltungstag, 00:00 Uhr.
- (5) Der Kunde hat das Recht, den Nachweis zu erbringen, dass der ADAC FSZ GmbH kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist als die vereinbarten pauschalen Stornogebühren. In diesem Fall ist nur der tatsächlich entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 8 Veranstaltungsabsagen/ Nichtinanspruchnahme vertraglicher Leistungen

- (1) Die ADAC FSZ GmbH behält sich vor, aus wichtigem, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarem Grund, z.B. Stromausfall, Trainerausfall, Pandemie etc. Leistungen zum vereinbarten Termin abzusagen oder in Abstimmung mit dem Kunden auf einen anderen Zeitpunkt zu verlegen. Der Kunde kann in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten und bereits geleistete Zahlungen zurückverlangen. Rückzahlungen erfolgen in diesen Fällen ohne Bearbeitungsgebühr.
- (2) Wird die Leistung durch nicht voraussehbare höhere Gewalt, z.B. witterungsbedingte Umstände, Naturkatastrophe, Krieg, innere Unruhen, Streik, Bombenräumung, Pandemie etc. erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Kunde als auch die ADAC FSZ GmbH die Veranstaltung absagen oder vorzeitig beenden.
- (3) Im Fall von Abs. 2 kann die ADAC FSZ GmbH für die bereits erbrachten Leistungen eine angemessene Entschädigung in Höhe bis maximal des vertraglichen Gesamtpreises verlangen.
- (4) Werden zum vereinbarten Zeitpunkt ohne vorherige Rücktrittserklärung vertraglich vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen, ohne dass ein Fall höherer Gewalt vorliegt, behält die ADAC FSZ GmbH den Anspruch auf den vollen vertraglich vereinbarten Preis. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 9 Gewährleistung/ Leistungsstörungen

- (1) Soweit die vertraglich vereinbarte Leistung nicht erbracht werden kann, ist die ADAC FSZ GmbH berechtigt, durch Erbringung einer gleichwertigen Ersatzleistung Abhilfe zu schaffen. Im Übrigen kann die ADAC FSZ GmbH die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Leistet die ADAC FSZ GmbH keine gleichwertige Abhilfe kann der Kunde den Gesamtpreis mindern oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten und erhält die von ihm geleistete Zahlung anteilig zurück.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen
GmbH**

Geschäftskunden

- (2) Bei auftretenden Leistungsstörungen ist der Kunde verpflichtet, alles im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehende Schäden so gering wie möglich zu halten. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich einem von der ADAC FSZ GmbH bei der Veranstaltung anwesenden Beauftragten bzw. dem Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese sind beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies innerhalb angemessener Zeit möglich und zumutbar ist. Der Kunde kann von einem durch die ADAC FSZ GmbH Beauftragten/Leistungsträger eine Bestätigung über die Beanstandungen oder eine Empfangsbestätigung seiner schriftlichen Beschwerde verlangen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen, sind weder die von der ADAC FSZ GmbH Beauftragten noch deren Leistungsträger berechtigt.
- (3) Eine anteilige Herabsetzung des vertraglichen Gesamtpreises für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung (Minderung) kann der Kunde von der ADAC FSZ GmbH dann nicht verlangen, wenn der Kunde es schuldhaft unterlassen hat, den Mangel gemäß Abs. 2 anzuzeigen bzw. zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Kunde kann gegenüber Forderungen eines Anbieters aus dem Veranstaltervertrag mit einer Gegenforderung nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, wenn seine Forderung oder sein Zurückbehaltungsrecht unbestritten oder rechtskräftig tituliert ist.
- (5) Die ADAC FSZ GmbH haftet bei Veranstaltungen Dritter, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Beschreibung und Bestätigung ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind, nicht für Leistungsstörungen.

§ 10 Haftung für Personen und Sachschäden

- (1) Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die ADAC FSZ GmbH haftet vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund.
- (3) Der Haftungsausschluss gemäß Abs. 1 gilt nicht:
 - a) für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
 - b) für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten („Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf),
 - c) im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen
GmbH**

Geschäftskunden

- d) im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und/oder Leistungszeitpunkt vereinbart war,
 - e) im Falle, dass die ADAC FSZ GmbH die Garantie für das Vorhandenseins eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko im Sinne von § 276 BGB übernommen hat sowie
 - f) bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Für den Fall, dass der ADAC FSZ GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall des vorstehenden Absatzes 3 lit. d) bis f) vorliegt, haftet die ADAC FSZ GmbH auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.
- (5) Die Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme in Höhe von 5 Mio. EUR. Dies gilt nicht, wenn der ADAC FSZ GmbH Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist im Übrigen ausgeschlossen.
- (6) Die Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gemäß der vorstehenden Absätze 1 bis 5 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, der leitenden und nichtleitenden Angestellten sowie sonstiger Erfüllungsgehilfen sowie Subunternehmen der ADAC FSZ GmbH.
- (7) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Werbe- und Medienrechte

- (1) Die ADAC FSZ GmbH ist berechtigt, von der Veranstaltung Foto- und Filmmaterial anzufer- tigen. Dieses Material darf unentgeltlich in Werbebrochüren u. ä. verwendet werden.
- (2) Die Zulassung von Tagesreklame, gewerblichen Filmaufnahmen, Rundfunk- und Fernseh- übertragungen sowie die Benutzung des Luftraumes über der Anlage der Veranstaltung be- dürfen der Einholung der vorherigen Zustimmung durch die ADAC FSZ GmbH. Solche Maß- nahmen erfolgen in jedem Falle – auch bei Zustimmung der ADAC FSZ GmbH – in aus- schließlicher Verantwortung des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, die geltenden gesetz- lichen Bestimmungen sowie Rechte Dritter zu beachten und einzuhalten. Die ADAC FSZ GmbH behält sich vor, nicht autorisierte Maßnahmen jedweder Art ohne vorherige Ankün- digung zu untersagen oder auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen. Bei Veranstaltun- gen gemachte Foto-, Film- und Videoaufnahmen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung in Textform durch die ADAC FSZ GmbH gewerblich genutzt oder veröffentlicht werden, unge- achtet etwaiger Rechte der abgebildeten Personen. Von allen veranstaltungsbezogenen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen GmbH

Geschäftskunden

PR- und Presseaussendungen ist der ADAC FSZ GmbH unaufgefordert ein Belegexemplar zuzuleiten.

- (3) Die ADAC FSZ GmbH darf Foto- und Filmaufnahmen der Veranstaltungen und der Teilnehmer und Trainer anfertigen bzw. anfertigen lassen und nutzen. Die ADAC FSZ GmbH ist im Umfang der erteilten Einwilligungen zur vereinbarten unentgeltlichen Verwendung der Foto- und Filmaufnahmen zeitlich unbefristet berechtigt.
- (4) Teilnehmende können der Verwendung ihrer Aufnahmen jederzeit für die Zukunft widersprechen. In diesem Fall werden die entsprechenden Medien nicht weiter genutzt.
- (5) Jeglicher Verkauf von Speisen, Getränken, Zubehör, Souvenirs, T-Shirts usw. innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist untersagt. Der Kunde verpflichtet sich, dieses Verbot zu überwachen.

§ 12 Urheberrecht

- (1) Die von der ADAC FSZ GmbH erstellten Konzepte und Vorschläge für die Durchführung von Veranstaltungen und Werbeaktivitäten dürfen vom Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung durch die ADAC FSZ GmbH verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung steht der ADAC FSZ GmbH die Vergütung zu, die angefallen wäre, wenn dem Kunden die betreffenden Informationen von der ADAC FSZ GmbH übermittelt worden wären. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche behält sich die ADAC FSZ GmbH vor.
- (2) Von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Rechten oder Verstoßes gegen Wettbewerbsrecht stellt der Kunde die ADAC FSZ GmbH frei.
- (3) Der Kunde stimmt einer Verwendung von Informationen über Veranstaltungen zum Zwecke des Nachweises von Referenzen gegenüber Dritten durch die ADAC FSZ GmbH zu. Die Verwendung kann zeitlich unbegrenzt erfolgen.

§ 13 Datenschutz

Die ADAC FSZ GmbH und der Kunde verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere jene der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen für die im Zusammenhang mit der Durchführung von Leistungen auf Grundlage dieser AGBs erfolgten Verarbeitungsprozesse personenbezogener Daten, insbesondere dem Austausch solcher Daten zwischen der ADAC FSZ GmbH und dem Kunden oder die auftragsmäßige Weitergabe an Dritte, den Abschluss entsprechender Vereinbarungen zur Wahrung des Datenschutzes verlangen, werden die Parteien solche vertraglichen Regelungen treffen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Fahrsicherheits-Zentrum Hannover/Laatzen
GmbH**

Geschäftskunden

§ 14 Nutzung des Logos des ADAC e.V.

- (1) Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club e.V. (ADAC e.V.) ist Inhaber mehrerer ADAC-Marken, insbesondere der deutschen Wortmarke „ADAC“ (DE39826729) und der deutschen Wort-/Bildmarke „ADAC-Logo“ (DE2009578). Die Bezeichnung „ADAC“ genießt den erhöhten Schutz einer bekannten Marke. Zudem kommt der Bezeichnung „ADAC“ e.V. als Vereinsname Schutz zu.
- (2) Die Verwendung der ADAC-Marken und des Namens „ADAC“ ist nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Markeninhabers ADAC zulässig. Insbesondere ist eine ADAC Referenznennung nur durch Abschluss einer gesonderten Referenzvereinbarung zulässig.
- (3) Jegliche Informationen, die der Kunde im Zuge der Durchführung des Vertrages erhält, dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des ADAC zu Werbezwecken genutzt oder in sonstiger Weise an Dritte herausgegeben werden.
- (4) Eine in diesem Zusammenhang erteilte Zustimmung und/oder Freigabe ist, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen gelten, jederzeit für die Zukunft widerruflich.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Für das Vertragsverhältnis zwischen Kunden und der ADAC FSZ GmbH gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des ADAC FSZ GmbH in Laatzen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Laatzen, Januar 2026